

Bücherei

HEFT 4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

94. BAND



1985

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
28. 28. III. 85 I ZR 111/82	Zur Frage der Verwechslungsgefahr zwischen dem irischen (dreiblättrigen Kleeblatt-)»Shamrock«-Symbol und einem an sich verwechslungsfähigen inländischen Warenzeichen, das aus dem Bild eines dreiblättrigen Kleeblattes besteht, wenn das »Shamrock«-Symbol auf einem Messestand oder auf sogenannten irischen Wochen im Einzelhandel im Zusammenhang mit unübersehbaren Hinweisen darauf verwendet wird, daß es sich um eine Präsentation ausschließlich aus Irland stammender Waren handelt und sofern es nicht unmittelbar auf den Waren oder deren Verpackung angebracht ist (»Shamrock I«).	218
29. 24. IV. 85 VIII ZR 73/84	a) Zur Frage, ob ein Mietvertrag trotz eines dem Mieter vertraglich eingeräumten Erwerbsrechts ausnahmsweise nicht als verdecktes Abzahlungsgeschäft anzusehen ist, weil die vereinbarte Festmietzeit ungewöhnlich kurz ist. b) Der in Anwesenheit des Vertragspartners mündlich zu Gerichtsprotokoll erklärte Widerruf eines Abzahlungsgeschäfts (§ 1b AbzG) ist wirksam.	226
30. 25. IV. 85 IX ZR 141/84	a) Das Verbot des Selbstkontrahierens gilt nicht für Insichgeschäfte der sorgeberechtigten Eltern eines in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Minderjährigen, die dem Vertretenen lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen. b) Überträgt ein Schuldner in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, einen Vermögensgegenstand schenkweise auf sein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, für das ihm die elterliche Sorge obliegt, und gibt dieses die zum Erwerbe seinerseits erforderlichen Willenserklärungen im eigenen Namen ab, ist die Rechtshandlung grundsätzlich nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AnfG anfechtbar, wenn das Kind die Benachteiligungsabsicht des Schuldners nicht gekannt hat.	232
31. 29. IV. 85 II ZR 146/84	a) Ist ein Schiff bei dem Zusammenstoß mit einem anderen Fahrzeug beschädigt worden, so kann der Schiffseigner mit dem Anspruch auf Ersatz der Beschädigung des Schiffskaskos nicht gegen die Schadensersatzforderung des Eigentümers des anderen Fahrzeugs aufrechnen, wenn und soweit diesem ein Schiffsgläubigerrecht an dem Anspruch des Schiffseigners gegen ihn zusteht. b) Zur dinglichen und beschränkt persönlichen Haftung des Schiffseigner-Schiffers, dessen Fahrzeug nach einer von ihm verschuldeten Kollision wegen Reparaturunwürdigkeit abgewrackt worden ist.	240

Nr.		Seite
32. 2. V. 85 III ZR 4/84	Zur Zulässigkeit der Kündigung einer Rechtsanwalts-Sozietät, wenn der Sozius sich um ein Mandat als Landtagsabgeordneter bewirbt oder dieses ausübt.	248
33. 3. V. 85 V ZR 23/84	Zur Frage der Erhöhung eines im Jahr 1949 vereinbarten Erbbauzinses bei Fehlen einer vertraglichen Anpassungsklausel. Bei der Beurteilung, ob der ursprünglich vereinbarte Erbbauzins noch als eine wenigstens annähernd ausreichende Gegenleistung für das Erbbaurecht angesehen werden kann, ist die Grenze grundsätzlich bei einem Kaufkraftschwund dieses Entgelts um mehr als 60% zu ziehen.	257.
34. 6. V. 85 II ZR 227/84	a) Das grundsätzliche Verbot von Börsentermingeschäften in Aktien gemäß § 63 Abs. 1 BörsG gilt nur für den inländischen Markt; auf Geschäfte an ausländischen Börsen und die dazu im Inland abgeschlossenen Nebengeschäfte erstreckt sich das Verbot nicht. b) Eine Sparkasse, die sich verpflichtet, den Auftrag eines Kunden zum Kauf von ausländischen Aktienoptionen als »Botin« an ihre Landesbank weiterzuleiten und das Geschäft über das bei ihr unterhaltene Girokonto des Kunden abzuwickeln und zu finanzieren, übernimmt damit einen Auftrag zum Zwecke des Abschlusses von nicht verbotenen Börsentermingeschäften im Sinne von § 60 BörsG.	262
35. 8. V. 85 IVa ZR 138/83	a) Zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Vertrag über die Vermittlung eines Regierungsauftrags in einem ausländischen Staat nichtig ist, wenn der Auftrag durch die Bestechung von Staatsbediensteten erlangt werden soll. b) Eine nur zur Abwendung der Zwangsvollstreckung bewirkte Erfüllung führt nicht zur Erledigung der Hauptsache (im Anschluß an BAG AP Nr. 23 und § 1 TVG Tarifverträge Bau - LT 1-3). c) Solange der im Rahmen einer Stufenklage geltend gemachte Rechnungslegungs- oder Auskunftsanspruch in der höheren Instanz schwebt, kann der Kläger im Rechtsmittelgericht die Befugnis zur Abweisung der gesamten Klage nicht dadurch entziehen, daß er bei dem Gericht der ersten Instanz Verhandlung über den Hauptanspruch beantragt.	268